Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2097

11. 11. 82

Sachgebiet 640

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 4,4 Milliarden DM für die in den Wirtschaftsplänen genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu einem Drittel durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 660 05 – Er 30/82

Bonn, den 11. November 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 515. Sitzung am 8. Oktober 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 410 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1983 Kredite in Höhe von

1 325 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1983 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurech-

nen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1983 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil
ERP-Investitionshilfe

§ 8

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 800 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 9 800 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1983 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht – Teil II des Gesamtplans –).

Dritter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1984 weiter.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Begründung

Teil I a des Gesamtplans

Vorbemerkung

I.

Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1983 trägt der Erhöhung des Vorjahresplans Rechnung, die sich aus dem von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 1982 beschlossenen und vom Gesetzgeber in den ERP-Wirtschaftsplan 1982 eingefügten ERP-Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative (ERP-Aufstockungsprogramm von 1,6 Mrd. DM) ergeben hatte.

Im Hinblick darauf, daß die auf das Jahr 1983 entfallenden Baransätze des Aufstockungsprogramms (insgesamt 605 Mio DM) etwas geringer sind als die entsprechenden Baransätze des Plans 1982 (685 Mio DM), weist das Gesamt-Planvolumen 1983 mit 4 410 Mio DM gegenüber dem Vorjahr (4 419 Mio DM) eine geringfügige Senkung auf (– 9 Mio DM = rd. 0,2 %).

Der Entwurf orientiert sich damit erneut am Grundsatz der Kontinuität der ERP-Fördertätigkeit. Da das 1,6-Mrd.-Programm am Jahresende 1982 erst zu einem Teil zugesagt sein wird, wird die Versorgung der gewerblichen und kommunalen Wirtschaft mit ERP-Darlehen auch 1983 günstiger sein als in früheren Jahren.

Im übrigen entspricht das Planvolumen 1983 zugleich den finanzwirtschaftlichen Erfordernissen: die Nettokreditaufnahme (1 325 Mio DM) wird gegenüber dem Vorjahr (1 899 Mio DM) spürbar reduziert; diese Linie der Konsolidierung, an der sich bereits die ERP-Wirtschaftspläne 1981 und 1982 orientiert hatten (vgl. Vorbemerkung zur Begründung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1981, BT-Drucksache 9/288, und des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982, BT-Drucksache 9/1576), soll auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

II.

Die in den bisherigen ERP-Wirtschaftsplangesetzen enthaltene Regelung, nach der der BMWi Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens oder anderweitig anlegen kann (§ 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982), ist auf Anregung der Deutschen Bundesbank in den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 nicht mehr aufgenommen worden.

Im Verlauf einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof hatte sich ergeben, daß diese Anlageermächtigung neben der damit konkurrierenden Vorschrift des § 17 BBankG nicht erforderlich ist, da die ERP-Verwaltung von der Ermächtigung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes stets nur im Rahmen der Anlageermächtigung nach § 17 Satz 2 BBankG, d. h. nur innerhalb des von der Deutschen Bundesbank gesetzten Rahmens Gebrauch macht. Für die Respektierung dieses Rahmens waren ausschließlich gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend, die gegenüber einer rein ertragsorientierten Anlagepolitik stets im Vordergrund gestanden haben.

Der Vorschlag, den § 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 zu streichen, bedeutet daher keine Änderung der bisherigen Anlagepraxis, da die ERP-Verwaltung sich – wie bisher – auch künftig an die Beschränkungen des § 17 BBankG halten wird.

Zu § 1

Bei dem festzustellenden Betrag von	4 410 000 000 DM

handelt es sich um die Summe der Einnahmen bzw. der Ausgaben.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	3 084 930 000 DM
Einnahmen aus Krediten	1 325 000 000 DM
Verwaltungseinnahmen	70 000 DM
	4 410 000 000 DM

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen .... (davon 569 400 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	3 802 400 000 DM
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke .... (davon 5 900 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	15 900 000 DM
für Zinskosten	589 800 000 DM
für sächliche Ausgaben	1 900 000 DM
	4 410 000 000 DM

Zu § 2

Da die Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen nicht in dem gleichen Maße wachsen wie die Gesamtausgaben, kann die hierdurch entstehende Finanzierungslücke nur durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

Durch die Absätze 1 und 2 wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Kredite in Höhe von 2 065 000 000 DM aufzunehmen (Bruttokreditaufnahme). Der in Absatz 1 genannte Betrag (Nettokreditaufnahme) ergibt sich nach § 15 der Bundeshaushaltsordnung (vgl. im übrigen Teil II – Finanzierungsübersicht – und Teil III – Kreditfinanzierungsplan –).

Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, 1983 fällig werdende Kredite umzuschulden.

Auf Grund von Absatz 3 wird die im Vorjahr erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist, bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1984 verlängert. Die Verlängerung ist zur Finanzierung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Beträge (vgl. § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes) erforderlich.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hatte hierfür im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 (vgl. § 5) eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt. Diese Regelung soll auch für 1983 gelten.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1983 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen soll gegenüber dem Vorjahr um 250 Mio DM auf 700 Mio DM erhöht werden; die Erhöhung ergibt sich aus einer Neuordnung der Absicherung des Bürgschaftsprogramms der Lastenausgleichsbank für freie Berufe.

Zu § 7

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmevorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Teil I b des Gesamtplans

Zu § 8

Der Teil I b des Gesamtplans beschränkt sich auf die Abwicklung der gewährten Darlehen und des Schuldendienstes.

Bei dem festzustellenden Betrag von 4 800 000 DM handelt es sich in der Einnahme um das Zins- und Tilgungsaufkommen aus gewährten Darlehen – das Tilgungsaufkommen wird in voller Höhe für die Schuldentilgung eingesetzt – sowie um Zahlungen aus dem Bundeshaushalt (Erstattung der Zinsdifferenz zwischen den aufgenommenen und den gewährten Darlehen), in der Ausgabe um die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Zu § 9

Die Vorschrift dient der Sicherung der Anschlußfinanzierung (Umschuldung bereits aufgenommener Kredite).

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 11

Berlin-Klausel.

Zu § 12

Inkrafttreten.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1983

Teil I a:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil I b:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1981

Teil I a

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen
Kapitel 6 (Ausgaben):	Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1983	1984	1985	1986
		in Mio DM			
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	775	– 800 *)	–	–
862 03	Seehafenbetriebe	20	20 10 *)	10 10 *)	–
853 02	Investitionen von Gemeinden	45	30 30 *)	– 25*)	–
853 11	Abwasserreinigung	200	75 115 *)	30 70 *)	– 30 *)
853 12	Abfallwirtschaft	30	15 25 *)	– 5 *)	–
862 11	Luftreinhaltung	35	15 25 *)	– 15 *)	–
681 01	Dankesspende	10	10	10	10
		1 115	1 170	175	40

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1983 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen .... **Verpflichtungsermächtigung .... 800 000 000 DM fällig im Jahr 1984**	1 873 000	1 896 000	2 032 248
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben .... **Verpflichtungsermächtigung .... 20 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1984 bis zu .... 10 000 000 DM** **Jahr 1985 bis zu .... 10 000 000 DM**	45 000	35 000	31 269
853 02–692	Investitionen von Gemeinden .... **Verpflichtungsermächtigung .... 55 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1984 bis zu .... 30 000 000 DM** **Jahr 1985 bis zu .... 25 000 000 DM**	75 000	75 000	116 696

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen" (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	920 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	895 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	23 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	12 000 000 DM
f) die Binnenschiffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	8 000 000 DM
	1 873 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

400 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

375 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 800 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1984 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984 und 1985 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

45 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 55 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984 und 1985 erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(480 000)	(545 000)	(448 265)
853 11-330	Abwasserreinigung **Verpflichtungsermächtigung ... 215 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1984 bis zu ... 115 000 000 DM** **Jahr 1985 bis zu ... 70 000 000 DM** **Jahr 1986 bis zu ... 30 000 000 DM**	350 000	410 000	333 205
853 12-330	Abfallwirtschaft **Verpflichtungsermächtigung ... 30 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1984 bis zu ... 25 000 000 DM** **Jahr 1985 bis zu ... 5 000 000 DM**	60 000	70 000	53 782
862 11-330	Luftreinhaltung **Verpflichtungsermächtigung ... 40 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1984 bis zu ... 30 000 000 DM** **Jahr 1985 bis zu ... 15 000 000 DM**	70 000	65 000	61 278
	Gesamtausgaben	2 483 000	2 561 000	

Abschluß

	1983	1982
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	2 473 000	2 551 000
Gesamtausgaben	2 483 000	2 561 000

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN") eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. 200 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 215 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984, 1985 und 1986 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984 und 1985 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1984 und 1985 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 40 000 000 DM erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	1983	1982	1981
Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(549 400)	(510 000)	(601 847)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	510 000	465 000	573 252
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21. **Verpflichtungsermächtigung ... 190 000 000 DM** **davon fällig:** **im Jahr 1984 bis zu ... 145 000 000 DM** **im Jahr 1985 bis zu ... 45 000 000 DM**			
862 12–691	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	–	–	200
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	–	–	–
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	39 400	40 000	28 395
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
862 15–691	Aufbaumaßnahmen	–	5 000	2 689

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1983	Jahr 1984	1985
			in Mio DM	
862 11	Investitionskredite	170	40 145 *)	– 45 *)
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	1,0 1,8 *)	– 1,0 *)
		172,8	187,8	46,0

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1983 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

170 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1984 und 1985 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1983 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 190 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(70 000)	–
831 21–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten .... Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	20 000	20 000	13 855
831 22–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	–	–	–
831 23–691	Konsolidierung bei Beteiligungen	–	50 000	48 954
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	–	(5 300)	(4 895)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung .... **Verpflichtungsermächtigung .... 2 800 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1984 bis zu .... 1 800 000 DM** **Jahr 1985 bis zu .... 1 000 000 DM**	2 800	2 800	2 395
685 32–643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
652 01–699	Bevorratungsmaßnahmen	600	1 500	–
	Gesamtausgaben	575 300	586 800	

Abschluß

	1983	1982
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 900	56 800
Ausgaben für Investitionen	589 400	530 000
Gesamtausgaben	575 300	586 800

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1983 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1984 und 1985 weitere Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts",
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Modemesse Interchic,
- die Internationale Grüne Woche.

Die Mittel können ggf. auch für andere Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Dabei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1979 aufgelaufenen Tilgungsraten der Darlehen für die Bevorratung eingesetzt worden. Die letzte Tilgungsrate von 600 000 DM in 1983 wird hierfür ebenfalls benötigt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	150 000	150 000	175 692
	Verpflichtungsermächtigung ... 120 000 000 DM **davon fällig:** **Jahr 1986 bis zu ... 30 000 000 DM** **Jahr 1987 bis zu ... 90 000 000 DM**			
	Gesamtausgaben	150 000	150 000	
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	150 000	150 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Die veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1983	1984	Jahr 1985	1986	1987
				in Mio DM		
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	120	120	120	90 30*)	– 90*)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1983 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 Mio DM für 1986 und 90 Mio DM für 1987) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
526 01–680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55	55	4
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	400	400	198
532 01–680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	340	40	–
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	936
671 02–680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	–
575 01–928	Verzinsung der Kredite	589 800	429 600	224 913
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	6
	Gesamtausgaben	596 700	436 200	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	1 900	1 600	
	Zinskosten	589 800	429 600	
	Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	596 700	436 200	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, der Übernahme von Gewährleistungen und der Verwaltung von Beteiligungen erforderlich werden. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, ein größeres Bewertungsgutachten erstellen zu lassen.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch die Disagiokosten für die gemäß §§ 2 und 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 aufzunehmenden Kredite gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1982

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betrugen zum 31. Dezember 1981 46 421 826,99 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvierender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1981 mit Verpflichtungen im Betrag von 122 819 125,98 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1981 169 240 952,97 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	130
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50	50	485
119 99-680	Vermischte Einnahmen	–	–	123
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 530	1 530	1 530
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	2 643
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung .... (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	–	–	3 273
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen .... Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	–	–	–
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen ..	–	–	338
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	156 000	–	–
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	70	80	104
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	–	–	632
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	864 760	642 140	650 303
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	14 847
182 01-691	Tilgung von Darlehen .... (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	2 050 560	1 864 170	1 635 617
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen .... Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	–	–	–
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 325 000	1 899 000	1 503 274
	Gesamteinnahmen	4 410 000	4 419 000	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	70	80	
	Übrige Einnahmen	4 409 930	4 418 920	
	Gesamteinnahmen	4 410 000	4 419 000	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 44 200 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04–872

Das ERP-Sondervermögen hatte im Jahr 1982 bestimmte Vermögenswerte – Forderungen gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und gegenüber dem Bund aus der Finanzierung seiner Beteiligungen an der Weltbank und der Internationalen Finance-Corporation (IFC) – in Höhe von zusammen rd. 468 000 000 DM auf den Bundeshaushalt übertragen. Der Veräußerungserlös diente der – ertragsneutralen – Finanzierung des ERP-Beitrags von 1 600 000 000 DM zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichtes 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6); dieser Beitrag des ERP-Sondervermögens wurde in den ERP-Wirtschaftsplan – Kapitel 6 – aufgenommen.

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um die erste Rate des Veräußerungserlöses, den der Bundeshaushalt an das ERP-Sondervermögen in den Jahren 1983, 1984 und 1985 jeweils in drei gleichen Beträgen von 156 000 000 DM zu zahlen hat (vgl. Kap. 08 06 Tit. 831 12 des Bundeshaushaltsplan 1982 – Nachtrag – und 1983).

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	533 090 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	87 500 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	188 200 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	48 900 000 DM
e) von Sonstigen	7 070 000 DM
	864 760 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 110 890 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	375 230 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	442 600 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	104 200 000 DM
e) durch Sonstige	17 640 000 DM
	2 050 560 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Durch Verpflichtungsermächtigungen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1983	1984	1985
		in Mio DM		
862 61	Kleine und mittlere Unternehmen	240	–	–
853 61	Abwasserreinigung	190	135	155
853 62	Abfallwirtschaft	90	20	–
862 62	Luftreinhaltung	85	–	–

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
862 61–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	240 000	360 000	–
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(365 000)	(325 000)	–
853 61–330	Abwasserreinigung	190 000	120 000	–
853 62–330	Abfallwirtschaft	90 000	90 000	–
862 62–330	Luftreinhaltung	85 000	115 000	–
	Gesamtausgaben	605 000	685 000	
	Abschluß			
	Gesamtausgaben für Investitionen	605 000	685 000	

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 betrifft den ERP-Beitrag zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative. Der entsprechende Passus des Jahreswirtschaftsberichts (Abschnitt B Nr. 15 b) sah zur Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen u. a. eine Aufstockung der Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens in Höhe von 1,6 Mrd. DM vor; zur – ertragsneutralen – Finanzierung dieser Aufstockung, die im ERP-Wirtschaftsplan 1982 (Kap. 6) vollzogen wurde, übernahm der Bund Forderungen des ERP-Sondervermögens gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Weltbankgruppe in Höhe von insgesamt rd. 468 000 000 DM (vgl. Erläuterungen zu Kap. 5 Tit. 133 04).

Von den Darlehensmitteln des Aufstockungsprogramms, die zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen und für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellt wurden, waren im ERP-Wirtschaftsplan 1982 barmäßig 685 000 000 DM, der Rest in Form von Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 1983 (605 000 000 DM), 1984 (155 000 000 DM) und 1985 (155 000 000 DM) veranschlagt worden.

Die für 1983 bis 1985 vorgesehenen Beträge werden bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 auf Grund der Verpflichtungsermächtigungen aus dem ERP-Wirtschaftsplan 1982 zugesagt.

Die Aufteilung des Ansatzes von 605 000 000 DM für 1983 ergibt sich aus den nachstehenden Erläuterungen.

Zu Tit. 862 61

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen" (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	140 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	100 000 000 DM
	240 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm – jedoch kein Verkehrslärm –, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Mittel für den Umweltschutz können auch für entsprechende Vorhaben in Berlin eingesetzt werden.

Zu Tit. 853 61

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Rückstaubecken etc., nicht jedoch Kanalisation) bestimmt.

Zu Tit. 853 62

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung (Mülldeponien, Verbrennungsanlagen sowie das Recycling von Abfallstoffen) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Tit. 862 62

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Anlage I
zu Kap. 1 – Ausgaben –

Titel
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion		1983 DM	1982 DM	Ist-Ergebnis 1981 DM
634	Verarbeitende Industrie			231 776 950,05
635	Handwerk und Kleingewerbe			513 642 694,00
641	Handel			478 510 169,00
650	Fremdenverkehr			105 658 650,00
670	Sonstige Dienstleistungen			110 235 200,00
680	Sonstige Bereiche			44 943 321,11
	Zonenrandgebiet			
691	Betriebliche Investitionen			547 480 992,24
	Summe			2 032 247 976,40
	Ansatz	1 873 000 000	1 896 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf: sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 483 000			10 000	2 473 000
2	Berlin		575 300			5 900	569 400
3	Exportfinanzierung		150 000				150 000
4	Sonstige Ausgaben		596 700	1 900	589 800		5 000
5	Einnahmen	4 410 000					
6	Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative		605 000				605 000
		4 410 000	4 410 000	1 900	589 800	15 900	3 802 400

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	–	–	–
119 99-680	Vermischte Einnahmen	–	–	–
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	800	3 200	4 031
173 01-692	Tilgung von Darlehen	30 200	45 000	45 507
221 01-692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	4 000	7 000	6 170
325 01-928	Einnahmen aus Krediten .... Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.	./. 30 200	./. 45 000	./. 45 500
	Gesamteinnahmen	4 800	10 200	10 208
	Ausgaben			
539 99-680	Vermischte Ausgaben	–	–	–
575 01-928	Verzinsung der Kredite	4 800	10 200	10 201

Abschluß

	1983	1982
Einnahmen		
Verwaltungseinnahmen	–	–
Übrige Einnahmen	4 800	10 200
Gesamteinnahmen	4 800	10 200
Ausgaben		
Sächliche Ausgaben	–	–
Übrige Ausgaben	4 800	10 200
Gesamtausgaben	4 800	10 200

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens Betrag für 1983	1982	Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens Betrag für 1983	1982
	in 1 000 DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	4 410 000	4 419 000	4 800	10 200
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	3 085 000	2 520 000	35 000	55 200
3. Saldo	1 325 000	1 899 000	·/. 30 200	·/. 45 000
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 065 000	2 593 000	9 800	29 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	740 000	694 000	40 000	74 000
Saldo	1 325 000	1 899 000	·/. 30 200	·/. 45 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–	–	–
6. Finanzierungssaldo	1 325 000	1 899 000	·/. 30 200	·/. 45 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a Allgemeine Aufgaben		Teil I b Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens Betrag für			
	1983	1982	1983	1982
	in 1 000 DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	1 300 000	1 700 000	–	–
1.2 kurzfristig	765 000	893 000	9 800	29 000
Summe 1.	2 065 000	2 593 000	9 800	29 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	360 000	165 000	20 000	15 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	380 000	529 000	20 000	59 000
Summe 2.	740 000	694 000	40 000	74 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 325 000	1 899 000	·/. 30 200	·/. 45 000

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1981

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1981

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1981 DM	Stand am 31. 12. 1980 DM
A. **Bankguthaben**	35 609 214,77	95 527 206,10
B. **Darlehensforderungen**	16 099 221 155,19	14 322 705 935,13
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	254 870 572,24	203 088 473,24
2. Tilgungsforderungen	588 163 142,84	496 419 202,36
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Sondereinlage –	352 629 281,93	352 629 281,93
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Zwischenzeitliche Anlage –	–,—	7 616 821,80
5. Verschiedene	30 498 842,51	30 605 676,72
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligung der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	256 295 400,20	245 964 325,67
E. **Wertpapiere**	–,—	–,—
	17 859 605 714,68	15 996 875 027,95

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1981 DM	Stand am 31. 12. 1980 DM
A. **Vermögensbestand**	13 030 911 175,54	12 550 475 103,60
B. **Darlehensverpflichtungen**	4 678 694 447,58	3 217 420 567,96
C. **Kassenverstärkungskredit**	50 000 000,—	80 000 000,—
D. **Zinsverpflichtungen**	91,56	25 087,02
E. **Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen**	100 000 000,—	148 954 269,37
	17 859 605 714,68	15 996 875 027,95
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	169 240 952,97	188 104 484,73

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1981

Darlehen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 297 529,59 DM
– Berlin	—,— DM
Zinsen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	2 531,17 DM
– Berlin	—,— DM
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	250 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	13 007,80 DM
	1 563 068,56 DM

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Fördermittel für Unternehmen der Vertriebenen wie schon im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 entgegen der bis 1981 geltenden Praxis nicht gesondert ausgewiesen. Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Beschluß vom 16. Juli 1982 (BR-Drucksache 260/82). Hiermit hatte er die Bundesregierung gebeten, die Fördermittel für Vertriebene wieder gesondert in die ERP-Wirtschaftsplangesetze einzusetzen. Auch im Jahre 1983 ist mit einer erheblichen Nachfrage der Unternehmen der Vertriebenen zu rechnen. Die Nichtausweisung der Mittel würde sich auch zu Lasten derjenigen Deutschen in den osteuropäischen Ländern auswirken, die bereits Anträge auf Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt haben. Zur Zeit sind über 250 000 Ausreiseanträge von Deutschen registriert, die bereits seit längerem auf eine Ausreisegenehmigung warten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Bis 1981 waren im jeweiligen ERP-Wirtschaftsplan insgesamt 30 Mio. DM für Vertriebene vorgesehen, und zwar als Reservierung im Rahmen der Gesamtansätze für das ERP-Regionalprogramm sowie das Existenzgründungs-/Standortprogramm. 1981 wurde dieser Betrag – mangels Nachfrage im Regionalprogramm – nur noch in den Erläuterungen zum Existenzgründungs-/Standortprogramm genannt. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Mittelreservierung zugunsten von Vertriebenen wurde in den Beratungen des ERP-Wirtschaftsplans 1981 eingehend diskutiert (vgl. Abschnitt III, Ziffer 4 des Schriftlichen Berichts vom 16. Juni 1981 – Drucksache 9/598 sowie Seite 2701 ff. des Plenarprotokolls 9/47 vom 26. Juni 1981). Die Bundesregierung hat sich der Mehrheitsauffassung des Deutschen Bundestages angeschlossen und den Reservierungsbetrag wie schon für 1982, so auch im Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1983 nicht mehr vorgeschlagen. Maßgebend hierfür ist, daß Vertriebene und Spätaussiedler in den genannten Programmen auch ohne Reservierung ausreichend gefördert werden, diese sogar irreführend ist: In den letzten Jahren beliefen sich die ERP-Darlehenszusagen der Lastenausgleichsbank an Unternehmen von Geschädigten entsprechend deren Nachfrage auf rd. 7 v. H. der Gesamtzusagen aus dem Ansatz für Existenzgründungen und Standortinvestitionen, d. h. zwischen 60 Mio. DM und 70 Mio. DM jährlich. Gleiche Relationen werden auch für 1982 erwartet. Der o. g. Reservierungsbetrag wurde also erheblich überschritten und hat demgemäß keine Bedeutung.

Den Bedürfnissen der Spätberechtigten, die sich selbständig machen wollen, wird dadurch Rechnung getragen, daß nach Ziffer 2 Abs. 3 der Richtlinien des ERP-Existenzgründungsprogramms erleichterte Vergabebedingungen gelten. Hierzu zählt vor allem die Möglichkeit, Vorhaben bis zu zwei Drittel aus ERP-Mitteln und in Höhe des Restes aus zinsgünstigen Mitteln der Lastenausgleichsbank zu finanzieren; ferner gewährt die Bank Haftungsfreistellungen, wenn keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen. Demgegenüber hat auch für diesen Personenkreis eine Mittelreservierung keine praktische Bedeutung.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, der Stellungnahme des Bundesrates nicht zu folgen.

Druck: Bundesdruckerei, Bonn (222435 11. 82)
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333